

und in seiner/ihrer Eigenschaft als Eigentümer/-in; Pächter/-in; gesetzliche/r Vertreter/-in

der/des _____ gelegen in der Örtlichkeit _____
(Objekt anführen)

auf der/den Gp/Bp. Nr. _____ in der K.G. _____

ersucht

die **Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung** um die Gewährung eines finanziellen Beitrages für die:

Instandhaltung **BÄUERLICHER KLEINDENKMÄLER:**

Mühle **Säge** **Backofen** **Wegkreuz** **Kapelle**

Für die außerordentliche Instandhaltung von **Mühlen, Sägen** (z.B. Venezianersägen), **Backöfen, Wegkreuzen** und **Kapellen** wird ein Beitrag von **maximal 30 % der anerkannten Kosten ohne Mehrwertsteuer** gewährt. Bei den Mühlen und Sägen wird vorausgesetzt, dass diese **ausschließlich mit Wasserkraft betrieben werden**, eine gültige Wasserkonzession vorliegt und die ursprüngliche Zweckbestimmung beibehalten wird.

Bitte das zu sanierende Objekt ankreuzen	Objekt	Gesamtsumme Kostenvoranschlag/Kostenvoranschläge (ohne MwSt.)
<input type="checkbox"/>	Mühle	
<input type="checkbox"/>	Säge	
<input type="checkbox"/>	Backofen	
<input type="checkbox"/>	Wegkreuz	
<input type="checkbox"/>	Kapelle	

Errichtung **Wiedererrichtung** **Erneuerung**

von **TROCKENMAUERN**

auf der/den GP _____

mit einer vertikalen Sichtfläche von insgesamt m²

Achtung: Die vertikale Sichtfläche in m² muss genau angegeben werden und ist bindend.

Für die Errichtung, Wiedererrichtung oder die Erneuerung bestehender Trockenmauern kann ein Beitrag von **30,00 € pro m² vertikale Sichtfläche** gewährt werden.

Als Trockenmauern verstehen sich ausschließlich aus ortstypischen Natursteinen gemauerte Bauwerke. Zyklopenmauern fallen nicht in diese Kategorie. Die Sichtfläche der einzelnen Steine darf daher die für eine fachgerecht errichtete Trockenmauer angemessene Größe nicht überschreiten. Werden größere Steine verwendet, welche die Charakteristik der Trockenmauer beeinträchtigen, wird der Beitrag um 30% reduziert. Zur Stabilisierung der Trockenmauer darf im Fundament Beton so verwendet werden, dass er nicht sichtbar ist. Die Hinterfüllung der Trockenmauer mit Beton führt zum Abschluss des Beitragsgesuches. Nicht gefördert werden Trockenmauern bei Hotel- und Freizeitanlagen sowie bei Privatvillen.

Neueindeckung von DÄCHERN:

teilweise Neueindeckung von DÄCHERN (mit einem Neuholzanteil von mindestens 30 %):

Gebäude:

- Wohnhaus** **Kochhütte** **anderes Gebäude:** _____
 Heuschupfen **landwirtschaftlicher Zweckbau**
 (bei Verschalung Beitrag 50%) (bei Verschalung Beitrag 50%)

Unverschaltete Gebäude sowie verschaltete Dächer von Wohnhäusern und Kochhütten werden mit dem vollen Beitrag gefördert. Die Verschalung von Heuschupfen und anderen landwirtschaftlichen Zweckbauten ist möglich, wird aber mit einem **reduzierten Beitrag von 50%** gefördert.

Achtung: Bei Kapellen, Türmen, Mühlen, Backöfen und Sägen müssen die Schindeln wie von altersher unverschalt verlegt werden.

Verlegung:

- unverschalt** **verschalt**
 Schindeln werden unmittelbar auf den Dachlatten verlegt (voller Beitrag) - voller Beitrag für Wohnhäuser und Kochhütte
- Beitrag für Heuschupfen und landwirtschaftliche Zweckbauten 50%

Typ	Fläche	Beitrag in Euro/m ² für unverschaltete Gebäude sowie verschaltete Wohnhäuser und Kochhütten	Fläche	Beitrag in Euro/m ² für verschaltete Heuschupfen und landwirtschaftliche Zweckbauten 50%
Scharschindeldach	_____ m ²	42,00	_____ m ²	21,00
Legschindeldach (gespaltene Lärchenschindeln)	_____ m ²	40,00	_____ m ²	20,00
Halbschindeldach (geschnittene Lärchenschindeln)	_____ m ²	16,50	_____ m ²	8,25
Bretterdach	_____ m ²	7,50	_____ m ²	7,50
Turgodach:				
• für die Schindeln (in der Mitte)	_____ m ²	40,00	_____ m ²	20,00
• für die Lärchenbretter (außen)	_____ m ²	16,50	_____ m ²	8,25
Dachrinne in Lärche	_____ lfm	8,00	_____ lfm	4,00
Strohdach	_____ m ²	120,00	_____ m ²	120,00

Achtung: Die Eindeckungsart (Typ) und die Fläche (m²) müssen genau angegeben werden und sind bindend.

Sanierung oder Neuerrichtung eines HOLZAUNES

Zauntyp und Länge angeben. Achtung: Diese Daten müssen genau angegeben werden und sind bindend.

Nr. Zaunart	Typ	Laufmeter (Lfm.)	Beitrag in Euro außerhalb der Schutzgebiete
1 Bretterzaun			
	a) mit mindestens 3 Brettern genagelt	Lfm.	2,00
	b) Ultner Bretterzaun mit 4 Brettern genagelt und schräg zum Boden hin befestigt	Lfm.	3,00
	c) Ultner Bretterzaun mit Schwarten genagelt	Lfm.	1,50
2 Stangenzaun			
	a) mit 6 - 7 Stangen/Latten, Säulen, Holznägeln, "Zusteck'n" und Weideband (typisch für den Vinschgau)		
	bei 7 Stangen	Lfm.	6,00
	bei 6 Stangen	Lfm.	5,50
	bei 5 Stangen	Lfm.	5,50
	bei 4 Stangen	Lfm.	5,00
	b) mit 3 - 5 Stangen/Latten, Säulen, Holznägeln, "Zusteck'n" und Weideband (typisch für den Regglberg)		
	ab 4 Stangen	Lfm.	5,50
	bei 3 Stangen	Lfm.	5,00
	c) mit 4 - 5 Stangen/Latten genagelt	Lfm.	3,50
	d) mit 3 Stangen/Latten genagelt	Lfm.	3,00
	e) Sailzaun (mit gelochten Säulen)		
	e 1) mit 4 Stangen/Latten	Lfm.	5,50
	e 2) mit 3 Stangen/Latten	Lfm.	5,00
	e 3) zusätzlich für jede gelochte Säule, rund, angebrannt und zugespitzt (3 - 4 Löcher pro Säule)	Stück	7,00
3 Rangg`nzaun			
	aus runden oder gespaltenen Stecken (für die Schärenstangen) bei 4 - 6 runden oder gespaltenen Stangen/Latten	Lfm.	4,00
4 Speltenzaun			
	a) aus gespaltenem Lärchen- oder Kastanienholz und Astflechtwerk	Lfm.	10,50
	b) zusätzlich für jede gelochte Säule, beidseitig abgeflacht und angebrannt (1 Loch pro Säule)	Stück	4,50
	c) mit Brettern aus Lärchen- oder Kastanienholz geflochten	Lfm.	5,50
	d) mit Brettern oder Schwarten aus Lärchen- oder Kastanienholz genagelter Speltenzaun	Lfm.	3,00
5 Schrankzaun			
	a) mit gespaltenem Holz	Lfm.	5,00
	b) mit Stangen und Ästen	Lfm.	3,50
6 Ringzaun			
	a) aus gespaltenem Holz und Holzband	Lfm.	7,50
	b) aus Stangenlatten (Rundstangen)	Lfm.	6,00

Eine Sanierung wird nur ab einem Neuholzanteil von 30% gefördert.

Wichtiger Hinweis

Für Beiträge **über 10.000 €** muss die Kostenaufstellung oder Abrechnung von einer in eine Berufsliste eingetragene Fachperson erstellt werden und es müssen ordnungsgemäß quitierte Rechnungen über die getätigten Arbeiten vorgelegt werden. Es kann höchstens ein Anteil von 25 % der anerkannten Kosten an erklärter Eigenleistung anerkannt werden. In diesem Fall wird ein konventioneller Stundensatz von höchstens 16 € anerkannt.

Zeitlicher Ablaufplan der Durchführung der Arbeiten:

Der/die Antragsteller/-in erklärt, dass mit der Durchführung der Arbeiten ab

____/____/____ (TT/MM/JJJJ) begonnen wird und das Vorhaben/Objekt am

____/____/____ (TT/MM/JJJJ) abgeschlossen/fertiggestellt wird

(innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Gesucheinreichung).

Das Ansuchen hat zwei Jahre Gültigkeit, d.h., dass die Objekte/Vorhaben, für die um Förderung angesucht wurde, innerhalb von zwei Jahren ab Einreichung der Gesuche fertigzustellen sind. Nach Ablauf dieser Frist wird das Gesuch automatisch archiviert und der gewährte Beitrag wird widerrufen.

Erklärungen

Mit der Unterschrift des Gesuches nimmt die/der Unterfertigte zur Kenntnis, dass dies im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Es wird Folgendes erklärt:

1. „De-minimis“ - Regelung:

- KEINEN öffentlichen Beitrag mit der Anwendung der „De-minimis“ – Regelung in den letzten drei Jahren erhalten zu haben oder
- in den letzten 3 Jahren Beihilfen in Anwendung der „De-minimis“- Regelung erhalten zu haben und legt Liste der Beihilfen bei.
- keine von der Europäischen Kommission für unvereinbar erklärte Beihilfen erhalten zu haben (laut den in Art. 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 23/05/2007 angeführten Entscheidungen der Kommission) oder
- von der Europäischen Kommission für unvereinbar erklärte Beihilfen erhalten und anschließend rückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen zu haben (laut den in Art. 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 23/05/2007 angeführten Entscheidungen der Kommission).

2. Stempelmarke

- dass der gegenständliche Antrag auf elektronischem Wege übermittelt wird und hierfür am ____/____/____ die Stempelmarke in Höhe von _____€ mit dem eindeutigen elektronischen Code _____ erworben wurde und sie ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.
- dass **keine** Stempelmarke laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B": Punkt 16 (öffentliche Körperschaft), Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93: die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften, geschuldet wird.

3. Klassifizierung der/des Begünstigten

Bei der/dem Begünstigten des angefragten Beitrages handelt es sich um:

eine Privatperson

ein Unternehmen folgender Natur

<input type="checkbox"/> AG	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen
<input type="checkbox"/> GmbH	<input type="checkbox"/> Genossenschaft
<input type="checkbox"/> OHG	<input type="checkbox"/> abhängiges Unternehmen
<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/> verbundenes Unternehmen
<input type="checkbox"/> Familienunternehmen <input type="checkbox"/> bis zu fünf Angestellte <input type="checkbox"/> mit MEHR als fünf Angestellten	

einer/n Freiberufler/in

eine Stiftung/Vereinigung/andere Einrichtungen:

<input type="checkbox"/> Stiftung oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit und keine Angestellte	<input type="checkbox"/> Berufskammer
<input type="checkbox"/> Stiftung oder Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit bzw. Stiftung oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, jedoch mit Angestellten	<input type="checkbox"/> Sozialgenossenschaft
<input type="checkbox"/> religiöse Einrichtung	

öffentliche Verwaltung folgender Natur:

<input type="checkbox"/> Lokalverwaltung
<input type="checkbox"/> Zentralverwaltung
<input type="checkbox"/> internes Gremium und/oder örtliche Verwaltungseinheit

Interessentschaft

<input type="checkbox"/> AG	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen
<input type="checkbox"/> GmbH	<input type="checkbox"/> Genossenschaft
<input type="checkbox"/> OHG	<input type="checkbox"/> abhängiges Unternehmen
<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/> verbundenes Unternehmen
<input type="checkbox"/> Familienunternehmen <input type="checkbox"/> bis zu fünf Angestellte <input type="checkbox"/> mit MEHR als fünf Angestellten	<input type="checkbox"/> aus Privatpersonen

Konsortium

<input type="checkbox"/> von Privatpersonen	
<input type="checkbox"/> von Unternehmen <input type="checkbox"/> AG <input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> OHG <input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft <input type="checkbox"/> Einzelunternehmen	<input type="checkbox"/> Familienunternehmen <input type="checkbox"/> bis zu fünf Angestellte <input type="checkbox"/> mit MEHR als fünf Angestellten <input type="checkbox"/> Genossenschaft <input type="checkbox"/> abhängiges Unternehmen <input type="checkbox"/> verbundenes Unternehmen
<input type="checkbox"/> von örtlicher Körperschaft	
<input type="checkbox"/> anderes Konsortium <input type="checkbox"/> Stiftung oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit und keine Angestellte <input type="checkbox"/> Stiftung oder Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit bzw. Stiftung oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, jedoch mit Angestellten <input type="checkbox"/> religiöse Einrichtung <input type="checkbox"/> Berufskammer <input type="checkbox"/> Sozialgenossenschaft	

Wenn Sie das Feld „Privatperson“ angekreuzt haben, bitte weiter ab Punkt 6.
Andernfalls die Erklärungen 4 und 5 ausfüllen.

4. Erklärung bezüglich Steuervorabzug von 4% (D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600, Art. 28, Absatz 2)

Wenn Sie bei der Erklärung 3 auf Seite 6 (Klassifizierung der/des Begünstigten) das Feld „Privatperson“ angekreuzt haben, müssen Sie die Erklärung Nr. 4 nicht berücksichtigen.

Die/Der Unterfertigte erklärt unter ihrer/seiner persönlichen Verantwortung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, vorsteuerabzugspflichtig ist, da er zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen oder teilweisen Deckung von Betriebsgängen einer Handelstätigkeit dient;
- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, vorsteuerabzugspflichtig ist, da – obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend Handelstätigkeit ausübt – zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung des Abganges aus der Tätigkeit, für die der Beitrag gewährt wurde, auch Einnahmen verwendet werden, die aus einer auch nur gelegentlichen Handelstätigkeit stammen;
- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, nicht vorsteuerabzugspflichtig ist, da er zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter dient, die nicht Gegenstand der Handelstätigkeit des Begünstigten sind.
- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, nicht vorsteuerabzugspflichtig ist, da er einem landwirtschaftlichen Unternehmen zufließt, welches im Rahmen des Artikels 28 des D.P.R. Nr. 597 vom 29.09.1973 fällt;
- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, nicht vorsteuerabzugspflichtig ist, da er zur Deckung von Ausgaben oder Abgängen aus Tätigkeiten dient, die nicht als Handelstätigkeit einzustufen sind;
- dass der Landesbeitrag, um den angesucht wird, nicht vorsteuerabzugspflichtig ist, da er ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsgängen dient, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben. Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von Einnahmen für institutionellen Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird.

5. Erklärung zwecks Festsetzung der zur Abrechnung des gewährten Landesbeitrages zugelassenen Ausgaben

Wenn Sie bei der Erklärung 3 auf Seite 6 (Klassifizierung der/des Begünstigten) das Feld „Privatperson“ angekreuzt haben, müssen Sie die Erklärung Nr. 5 nicht berücksichtigen.

Die/Der Unterfertigte, in ihrer/seiner Eigenschaft als:

- Inhaber des Einzelbetriebes
- Gesetzlicher Vertreter der/des ansuchende/n Gesellschaft/Interessenschaft/Unternehmens/Konsortiums/Vereinigung oder öffentlichen Verwaltung

erklärt

dass die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Dokumentierung der Ausgaben, die zur Auszahlung des oben angeführten Landesbeitrages vorgelegt wurde:

- gemäß Artikel 19, Absatz 1 und Art. 19 ter des D.P.R. Nr. 633 vom 26.10.1972 völlig abziehbar ist;
- gemäß Artikel 19, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633 vom 26.10.1972 nur teilweise und zwar für den Prozentsatz von _____% abziehbar ist;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche von den Artikeln 4 (unternehmerische Tätigkeit) und 5 (künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten) des D.P.R. Nr. 633 vom 26.10.1972 nicht vorgesehen sind,
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Handelstätigkeiten handelt, welche vom Artikel 36 bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26.10.1972 vorgesehen sind (von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten).

6. Weiters wird erklärt:

- für dasselbe Objekt bei keinem anderen Landesamt um Beihilfe angesucht oder von keinem anderen Landesamt einen Beitrag erhalten zu haben
- das geförderte Objekt für die Dauer von **15 Jahren** ab der Auszahlung des Beitrages in gutem Zustand und ohne nachträgliche Veränderungen zu erhalten,
- dass sich das Objekt **nicht** in einem „Natura 2000“-Gebiet, in einem Naturpark, in einem Biotop, im Nationalpark Stilfserjoch oder im Landschaftsschutzgebiet Seiser Alm befindet und dass es **nicht** unter Denkmalschutz steht,

- das Beitragsansuchen **vor Durchführung der Arbeiten** beim Heimatpflegeverband Südtirol eingereicht zu haben,
- **die Beitragsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben und das Objekt gemäß der in den Richtlinien beschriebenen Typologie zu errichten** (Beschluss der Landesregierung Nr. 1420 vom 09.12.2015, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 28.03.2018, Nr. 278 – auch auf www.hp.v.bz.it abrufbar oder beim Heimatpflegeverband Südtirol erhältlich).

7. Datenschutz

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgen- de: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Der Heimatpflegeverband Südtirol mit Rechtsitz in Schlernstraße 1, 39100 Bozen (BZ) ist gemäß Art. 28 der oben genannten DSGVO externer Auftragsverarbeiter. Dies wurde mit entsprechender Konvention zur Abwicklung von Beitragsansuchen und Nutzung des Programms EFIN (APIA) bei der Beitragsvergabe 2019, von Dezember 2018 geregelt.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können der Gemeinde Ulten (BZ) zwecks Gewährung der Beiträge gemäß Verordnung, welche vom Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2016, Nr. 26 genehmigt worden ist, mitgeteilt werden. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Der Heimatpflegeverband Südtirol leitet den zuständigen Sachbearbeitern die Daten der Antragsteller weiter, welche für die Beratung und Abnahme der zu fördernden Objekte notwendig sind. Ohne Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Sachbearbeiter ist die Bearbeitung der Ansuchen nicht möglich.

Datenübermittlungen: Es erfolgt keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum, _____

 Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Dem Ansuchen sind beizulegen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Lageplan mit eingezeichnetem Objekt (für alle Beitragsarten notwendig) | 2. Baukonzession (falls vorgesehen) und Kopie der beitragsrelevanten techn. Unterlagen (Projekt/techn. Bericht) |
| 3. Fotos (für alle Beitragsarten notwendig) | 4. Gültige Wasserkonzession (bei Mühlen, Sägen) |
| 5. Kopie der gültigen Identitätskarte des/der Antragsteller/-in | 6. Kostenvoranschlag (notwendig nur für Kleindenkmäler) |
| 7. Evtl. Liste der in den letzten 3 Jahren erhaltenen „De-Minimis“-Beihilfen (siehe Erklärung 1 auf Seite 5) | |